

Provisionsvereinbarung

(im folgenden PV genannt) zwischen

Feilner IT, vertreten durch Markus Feilner

(im folgenden Provisionsgeber, PG genannt)

und

_____, vertreten durch _____

(im folgenden Provisionsnehmer, PN genannt)

1 Provisionsanspruch

Der PN hat einen Anspruch auf Provision für alle während des Geltungszeitraums der PV abgeschlossenen Geschäfte des PG, die auf Tätigkeiten und Empfehlungen des PN zurückzuführen sind oder mit Geschäftspartnern abgeschlossen werden, die der PN als Kunden für Geschäfte des PG geworben hat. Der Provisionsanspruch entfällt, wenn der Kunde oder Geschäftspartner ganz oder teilweise nicht leistet.

2 Provisionsatz

Der PG verpflichtet sich, für unter §1 beschriebene Fälle eine Provision in Höhe von _____ Prozent des mit dem Kunden erreichten Jahresumsatzes an den PN zu zahlen.

3 Fälligkeit

Der Provisionsanspruch ist entstanden wenn der PG das Geschäft beim Kunden erbracht hat oder ein anderer Vertragspartner des PG dies geleistet hat. Der PG hat den PN unverzüglich zu informieren, wenn neue Ansprüche für den PN entstehen. Der PG verpflichtet sich, den Provisionsanspruch jährlich gegenüber dem PN abzurechnen. Der Provisionsanspruch wird am letzten Tag des Jahres fällig, in dem über den Anspruch abzurechnen ist.

4 Bucheinsicht

Zur Prüfung seiner Provisionsansprüche ist der PN berechtigt, Einsicht in die Geschäftsbücher des PG zu nehmen. Die Einsicht kann verweigert werden. In diesem

Fall wird die Einsicht durch einen vom PG bestimmten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen gestattet.

5 Geltungszeitraum und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt stets für ein Kalenderjahr und kann vor dem 31. Oktober jeden Jahres zum Jahresende gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Geltungszeitraum automatisch um ein weiteres Jahr.

6 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des PG. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des PG zum Zeitpunkt dieses Vertrages.

7 Änderungen bedürfen der Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Weitere Nebenabreden sind nicht getroffen.

8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden oder sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht. Im übrigen gilt § 87 a HGB.

Markus Feilner,
Feilner IT
(Provisionsgeber)
Regensburg, 09.12.2020

(Provisionsnehmer)